

Diese EWU-Stewardordnung, die für den Bereich der Ersten Westernreiter Union e.V. (nachfolgend EWU genannt) und für deren Mitglieder verbindlich ist, wurde vom Präsidium der EWU und dem Länderrat in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Stewardordnung auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterabhängiger Sprachformen i.d.R. verzichtet. Sofern im Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht ausschließlich eine Form genutzt wird, sind damit alle Geschlechter (m/w/d) einbezogen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

EWU-Stewards haben im Westernreiten ein ehrenvolles Amt auszuüben, welches sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung aller ethischen Grundsätze zu handeln.

Um diese Ausgabe zu erfüllen, bedarf es fundierter Fachkenntnisse, Entschlusskraft und Verantwortungsbewusstsein.

Von den Leistungen der EWU-Stewards, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen, hängt der Bestand und die Weiterentwicklung des Westernreitports, sowie das Leistungswesen und nicht zuletzt auch das Ansehen und der Erfolg der EWU im In- und Ausland ab.

§ 2 Stewards

- (1) Die Gruppe der Stewards der EWU besteht aus eigenen, nach § 15b der Satzung der EWU, berufenen Stewards und Richtern der gültigen EWU-Richterliste, die sich auf die EWU-Stewardliste haben schreiben lassen.
- (2) Organe der Stewards sind:
 - die Stewardversammlung
 - die Stewardkommission

§ 3 Stewardversammlung

- (1) Die Stewardversammlung setzt sich aus allen, nach § 15b der Satzung der EWU, zugelassenen Stewards zusammen, sowie EWU C/D oder A/B- Richtern nach §2 dieser Ordnung. Die Stewardversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Termin der Stewardversammlung wird auf der Stewardversammlung des Vorjahres im Beschlussweg bestimmt.
- (2) Die Stewardversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stewards beschlussfähig. Jeder anwesende Steward hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Die Stewardversammlung ist von den Stewardsprechern jährlich mit einer schriftlichen Einladung an alle zugelassenen Stewards unter Angabe der vorläufigen

Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

Die Stewardsprecher sind verpflichtet eine Stewardversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 30% der zugelassenen Stewards schriftlich bei den Stewardsprechern beantragt wird.

- (3) Der erste Vorsitzende der Stewardkommission ist Versammlungsleiter der Stewardversammlung und hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll gefertigt wird. Das Protokoll der Stewardversammlung ist jedem zugelassenen Steward innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Stewardversammlung zu übersenden.
- (4) Die Stewardversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Abberufung der Stewardkommission
 - Änderung der Stewardordnung
 - Aus- und Fortbildung der zugelassenen Stewards und Stewardanwärter

§ 4 Stewardkommission

- (1) Die Stewardkommission besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der erste Vorsitzende muss Chefsteward der EWU sein und wird automatisch Mitglied der Regelbuchkommission.
- (2) Die Stewardkommission wird für die Dauer von 3 Jahren von der Stewardversammlung gewählt, wobei nicht alle drei Mitglieder im selben Jahr gewählt werden dürfen.
- (3) Die Stewardkommission hat die Organisation, Aufsicht und Interessenvertretung der Gruppe der Stewards innerhalb der EWU und deren Mitglieder verantwortungsvoll wahrzunehmen. Beschlüsse der Stewardkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Stewardkommission hat folgende Aufgaben:
 - Planung, Organisation und Durchführung der Stewardversammlungen.
 - Planen und Organisation von Pflichtfortbildungen für Stewards, ggf. Klärung der Fortbildungseignung für Stewards von anderweitig geplanten Fortbildungen.
 - Organisation der Durchführung des Regelbuchttests für Stewards.
 - Regelmäßige Information der Stewards über Neuigkeiten und Termine.
 - Berichterstattung per Onlinezuschaltung gegenüber des Länderrats und Präsidiums in der Regel im Rahmen der Frühjahrs- und Herbsttagung der EWU.
 - Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Pflichten aller Stewards zum Verbleib auf der Liste in Zusammenarbeit mit der BGS.
 - Sanktionsmaßnahmen nach §7 dieser Ordnung.

§ 5 EWU Stewardprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und zur Berufung sind:

- Vollmitgliedschaft in der EWU
- Vollendung des 23. Lebensjahres
- einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate (im Original)
- Unterzeichnung des EWU-Ehrenkodexes der EWU
- Nachweis eigener reiterlichen Turnierfahrung im Westernreitersport oder WRA 3 oder höher
- mindestens eintägige Hospitation bei einem, durch die Stewardkommission genehmigten Steward vor Anmeldung zum Steward-Lehrgang. Zur Abnahme von Hospitationen sind nur Stewards berechtigt, die mindestens 10 Turniere mit einer Beurteilung mit dem Ergebnis „zufriedenstellende Leistung“ betreut haben.

(2) Einzelheiten zu den EWU-Stewardprüfungen regeln die EWU-Merkblätter

§ 6 Zulassung zum Einsatz auf Turnieren

(1) Nach erfolgreich bestandener Lehrgangsprüfung und einer mindestens eintägigen, mit dem Ergebnis „befriedigend“, abgeschlossenen Hospitation bei einem, durch die Stewardkommission genehmigten EWU-Steward kann auf Empfehlung der Stewardsprecher die Berufung zum EWU-Steward durch das Präsidium mit der Zustimmung des Länderrates erfolgen. Zur Abnahme von Hospitationen sind nur Stewards berechtigt, die mindestens 10 Turniere mit einer Beurteilung mit dem Ergebnis „zufriedenstellende Leistung“ betreut haben.

Nur EWU-Stewards, die nach Beschluss des Präsidiums und des Länderrates auf die offizielle EWU-Stewardliste gesetzt worden sind, dürfen auf EWU-Turnieren tätig werden

(2) Zum Verbleib auf der Liste muss der Steward:

- a. alle zwei Jahre an einer Steward-Fortbildung teilnehmen.
- b. innerhalb von zwei Jahren mindestens zwei Stewardeinsätze auf EWU-Turnieren haben.
- c. einen jährlichen Regelbuchtest erfolgreich absolvieren.

Näheres regelt das EWU-Merkblatt für Stewards.

(3) Ein EWU-Steward, der nicht die Voraussetzungen aus § 6 (2) erfüllt, muss vor der kommenden Turniersaison an einer Fortbildung (z.B. eintägige Teilnahme am Stewardlehrgang) teilnehmen, um auf der EWU-Stewardliste zu verbleiben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er vorläufig von der Liste gestrichen. Um wieder auf die EWU-Stewardliste zu gelangen, muss er vor der darauffolgenden Turniersaison die Stewardpflichtfortbildung inkl. Regelbuchtest besuchen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die endgültige Streichung von der Liste.

- (4) Der EWU-Steward hat die Möglichkeit, seine Stewardtätigkeit freiwillig für max. ein Jahr ruhen zu lassen. In diesem Fall ist er von den Verpflichtungen aus §§ 6 (2) und 6 (3) freigestellt.
- (5) Über Härtefälle entscheidet auf Antrag die Stewardkommission in Absprache mit dem Präsidium.
- (6) Für alle Seminarbesuche und Pflichtfortbildungen gilt vollständige Anwesenheit von Anfang bis Ende.
- (7) EWU-Richter, die sich auf der jeweils gültigen EWU-Richterliste befinden, haben das Recht, sich einmalig ohne weitere Voraussetzungen auf die EWU Steward Liste schreiben zu lassen und sind somit EWU-Steward. Für den Verbleib auf der Liste ist der Richter verpflichtet, die für alle Stewards geltenden Voraussetzungen (Teilnahme Fortbildung einmal in zwei Jahren, jährlicher Regelbuchtest) zu erfüllen. Eine verpflichtende Anzahl zu betreuender Turniere ist für den Listenverbleib nicht erforderlich. Sollte er aufgrund von Fehlverhalten als Steward durch Präsidium und Länderrat abberufen werden, ist der Zugang auf die Stewardliste nicht mehr über den Einstieg als Richter möglich. Es gilt in der Gebührenordnung der Bereich für Stewards.

§ 7 Sanktionsmaßnahmen

- (1) Die Stewardkommission hat auf Hinweis, Mitteilung, Anzeige oder Meldung von jeglicher Person das Verhalten, die Tätigkeit und den Umgang als EWU-Steward sowie die Einhaltung der EWU-Stewardordnung durch den Steward zu prüfen.

Insbesondere hat die Stewardkommission zu handeln:

- bei Nichtteilnahme an der Pflichtfortbildung
- Nichtteilnahme oder –bestehen des Regelbuchtests
- Fehlende Einsätze auf Turnieren
- bei wiederholt nicht korrekt ausgefüllten Turnierbeurteilungsbögen und anderen Papieren
- bei wiederholten Beschwerden über einen Steward
- Unterschreitung der Honorare

- (2) Der betroffene EWU-Steward ist vor der Entscheidung der Stewardkommission anzuhören.

- (3) Die Empfehlungen der Stewardkommission an das Präsidium/LR sind:
 - Ermahnung
 - Verweis
 - befristete Sperre
 - Streichung von der EWU-Stewardliste bzw. Abberufung als EWU-Steward

Die Stewardkommission hat die Empfehlung über Sanktions- und Erziehungsmaßnahmen gegenüber dem Präsidium des Bundes und dem Länderrat bekannt zu geben. Das Präsidium des Bundes hat über diese Empfehlung zu entscheiden. Bei Abberufung ist der Länderrat hinzuzuziehen.

§ 8 EWU Stewardverträge

- (1) Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen EWU-Steward und Veranstalter abgeschlossen werden. In ihm muss eine Vereinbarung über Termin, Turnier, Kategorie, EWU-Stewardentgelt, Fahrtkosten und Übernachtung abgeschlossen werden.
- (2) Ein EWU Steward darf das gleiche Turnier (gleicher Ort, gleiche Kategorie) höchstens zwei Jahre hintereinander betreuen, mit Ausnahme der German Open.
- (3) Vergütungen der EWU-Stewards entsprechen der gültigen Gebührenordnung.

§ 9 Zusatzqualifikationen

Diese werden in gesonderten Merkblättern geregelt.

§ 10 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte für die EWU Stewardaus- und Weiterbildung regelt das Merkblatt „EWU-Stewards“ sowie das jeweils gültige EWU-Regelbuch. Beides wird den EWU-Stewards kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 11 Merkblätter

- (1) Merkblätter sind ergänzende Bestandteile dieser Ordnung
- (2) Merkblätter werden durch die Stewardversammlung beschlossen und durch Präsidium und Länderrat verabschiedet.

§ 12 Sonstiges

- (1) Die Pflichtseminare der EWU für amtierende EWU-Stewards sind kostenfrei. Hotel- und Verpflegungskosten, sowie die jeweilige Tagungspauschale sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.
- (2) Alle neu erschienenen Unterlagen für die Tätigkeit als EWU-Steward müssen allen EWU-Stewards kurzfristig und kostenfrei nach ihrem Erscheinen von der Bundesgeschäftsstelle zugesandt werden.
- (3) Einem EWU-Steward ist es nicht gestattet, auf der gleichen Show, auf der er tätig ist, auch zu starten.
- (4) Familienangehörige/Angestellte/Trainer des Veranstalters/Turnierleiters/Anlagenbetreibers/Besitzers auf denen das Turnier stattfindet, dürfen auf dieser Anlage nicht als EWU-Steward eingesetzt werden.

- (5) Die §§ 12 (3) und 12 (4) treten in Notfällen, das heißt drei Tage vor Turnierbeginn oder nach begonnenem Turnier, wie plötzlicher Krankheit, Unfall oder gewichtige Gründe, die in der Person des EWU-Stewards liegen, außer Kraft.
- (6) Richter sind berechtigt, an der EWU-Stewardfortbildung teilzunehmen.

§ 13 Wirksamkeit

Die Stewardordnung wird erst mit Genehmigung des Präsidiums und des Länderrates der EWU Deutschland wirksam und bindend.